

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 9

Artikel: Die soziale Sicherung der Alkoholkranken

Autor: Staehelin, John E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe willen, zunächst den Kindern, dann aber auch andern Menschen und vor allem den Rechtsbrechern gegenüber ist sie aber zu überwinden und durch eine sachliche zu ersetzen. Dies ist nur möglich durch ernstgemeinte Selbsterziehung der Verantwortlichen, durch Erziehung der ganzen Gesellschaft zu menschlich gerechter Denk- und Verhaltensweise.

Wer von seiner affektiven Abwehr frei geworden ist, kann nicht anders als im Verbrecher den Bruder zu erkennen, zu welchem kein himmelweiter Abstand vorhanden ist. Er ist allerdings der mißgeleitete Bruder, aber doch auch ein Mensch, den man nicht auszumerzen hat in seinem Wahn besser zu sein, sondern dem zu helfen ist, daß er wie ein Mensch leben lernt und seiner Würde gerecht wird. Auch wo gestraft werden muß, steht fortan das Moment des Helfens im Vordergrund, was natürlich zu andern Maßnahmen führt als die verurteilende Strenge.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß dort wo Verbrechern dauernd geholfen werden konnte, dies auf Grund der Liebe geschah. Ohne sie wird es nicht möglich sein, das Verbrechen weder zu verhüten, noch zu überwinden.

Indem jeder einzelne Mensch versucht, in sich die wahrhaft menschlichen Kräfte, wozu auch die Liebe zum Bruder gehört, zu fördern, hilft er mit an der Lösung der Aufgabe, um die sich *H. Meng* mit seinen Mitarbeitern bemüht.

Das Werk stellt einen Wegweiser dar, wie die Welt Frieden finden könnte. Insofern geht seine Bedeutung weit über den wissenschaftlichen Rahmen hinaus. Doch ist das Werk auch als wissenschaftliche Leistung äußerst beachtenswert und bedeutungsvoll.

Dr. E. Br.

Die soziale Sicherung der Alkoholkranken

Hierzu schreibt Prof. Dr. *John E. Staehelin*, Basel, u. a. wie folgt:

«... Heute sind es Kameraden an den Arbeitsstätten, besonders auf den Bauplätzen und in den Wirtschaften, welche unsere mühsam und gewissenhaft oft täglich kontrollierten früheren Patienten zum Trinken verführen. Obwohl manche dieser ‚Kollegen‘ genau wissen, daß der Patient eine Entziehungskur absolviert hat, beginnen sie ihn zu hänseln, taktlose Witze über ihn zu reißen oder ihm in biederem Tone zu beteuern, ein Glas Bier oder Wein könne doch nichts schaden. Dieselben Erfahrungen bei unseren ehemaligen Patienten müssen wir machen, wenn sie ihre militärischen Wiederholungskurse absolvieren oder zur Inspektion antreten müssen, an einer Hochzeit oder an einer anderen Festlichkeit teilnehmen: sie werden von Leuten, die von der Gefährlichkeit der Alkoholkrankheit nichts wissen wollen, verführt. Ist es Unwissenheit, Mangel an Verantwortung, Gleichgültigkeit, Böswilligkeit, Schadenfreude, welche diese Bekannten und Verwandten zu Verführern macht? Oft handelt es sich um sonst besonnene und brave Männer. Keiner von ihnen würde einem Kameraden auf der Straße ein Bein stellen, um ihn zu Fall zu bringen, jeder würde sich schämen, seinen Kollegen wegen einer ernsthaften körperlichen Krankheit auszulachen. Aber viele nehmen es ruhig in Kauf, durch Verführung eines Alkoholgefährdeten diesen und seine Familie ins kaum überwundene Elend zu stürzen, indem sie ihn wegen seiner Schwäche foppen, wie das bei einer harmlosen Charakterschwäche oder einer schlechten Gewohnheit erlaubt, ja angezeigt sein kann, niemals aber gegenüber einer so gefährlichen Krankheit wie dem Alkoholismus.» (Aus dem Jahresbericht 1957 der Schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne).